

Beschluss
des 102. Ordentlichen Landesparteitages
der FDP/DVP Baden-Württemberg
am 5. Januar 2008 in Stuttgart

Satzungsänderungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Kreisverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und neuen Orts- und Kreisverband anzuzeigen.
- (5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Bei Streitfällen entscheidet der Landesvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit der Übersendung der Mitgliedskarte an das neue Mitglied wirksam. Die Landesgeschäftsstelle darf sich zur Versendung der Mitgliedskarte der Bundesgeschäftsstelle bedienen. Als Datum für den Beginn der Mitgliedschaft gilt das Absendedatum.
- (7) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
 5. Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der

richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Rederecht haben unbeschadet des § 32 nur die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes und des Landeshauptausschusses, die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Kommissionen, die Mitglieder der Landtagsfraktion, die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Liberalen, die Vorsitzenden des Landesverbands der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, des Landesverbands Liberaler Frauen, des Landesverbands der Liberalen Hochschulgruppen, des Landesverbands Liberaler Senioren, des Landesverbands der Liberalen Initiative Mittelstand sowie die in Baden-Württemberg gewählten Bundestags- und Europaabgeordneten der FDP.“

Streiche in § 17 Aufgaben des Landesparteitages in Absatz 2. Ziffer 4

(...) und der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Hauptausschuss der Bundespartei,

sowie die Absätze

(10) Die Delegiertensitze im Bundeshauptausschuss werden auf die einzelnen Bezirke je zur Hälfte nach dem Verhältnis der für die FDP bei den letzten Bundestagswahlen abgegebenen Zweitstimmen und nach den Mitgliederzahlen verteilt. Bei der Aufteilung wird das in § 14 Absatz 3 b beschriebene Verfahren der Verhältnisrechnung sinngemäß angewendet.

und

(11) Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeshauptausschuss steht den Bezirksparteitagen das Vorschlagsrecht zu. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

ganz.

Streiche in § 17 Aufgaben des Landesparteitages in Absatz 6 den Satz 2:

(...) Die Vorschläge der Kreisverbände sind den Delegierten zum Landesparteitag spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich mitzuteilen. Jeder Delegierte zum Landesparteitag sowie jeder Bezirksparteitag haben das Recht, weitere Vorschläge bis spätestens 7 Tage vor dem Landesparteitag schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.(...)

§ 19 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Den Vorsitz auf dem Landeshauptausschuss führt der Landesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Landeshauptausschuss sich einen besonderen Vorsitzenden wählt. Im übrigen gilt für die Verhandlung die Geschäftsordnung.“

§ 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung wird folgt neu gefasst:

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Landessatzung nichts anderes bestimmt.

Füge in § 8 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 jeweils hinter „Landesvorstand der Jungen Liberalen“ ein:

„ , vom Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, vom Landesvorstand Liberaler Frauen, vom Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen, vom Landesvorstand des Landesverbandes Liberaler Senioren, vom Landesvorstand der Liberalen Initiative Mittelstand“

§ 9 der Geschäftsordnung wird um folgenden Absatz 2 erweitert:

- (2) *Anträge, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, gelten als an den Landesvorstand überwiesen.*

§ 13 der Geschäftsordnung wird nach „...Stellvertreter unterzeichnet.“ ergänzt durch:

„Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.“

Es wird ein neuer § 14 der Geschäftsordnung mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 14

- (1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
- (2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.
- (3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form, wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat. Unter welcher Adresse und an welchen Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

Aus § 14 (alt) wird § 15.

Aus § 15 (alt) wird § 16.